

# RS Vwgh 1987/7/9 87/02/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §19;

VStG §49 Abs3;

## Rechtssatz

Es ist nicht rechtswidrig, dass im ordentlichen Strafverfahren eine höhere Strafe verhängt wurde, als in der (durch Einspruch des Beschuldigten außer Kraft getretenen) Strafverfügung festgesetzt war (im konkreten Fall wurde auf die einschlägigen Verwaltungsvorstrafen in der Begründung verwiesen).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020028.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)